

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)  
  
**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.06.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Nachts, außer in sehr wichtigen Fällen, Niemanden die Thüre geöffnet werden, und auch dann nur auf eine Erlaubniß hin von dem Oberchirurgen. Die Thüthüter sollen überdies alle Consignes, die sie von dem Oberchirurgen des Spitals erhalten, genau beobachten. In Hinsicht auf ihre Strafen sollen sie gehalten werden wie die Krankenwärter.

## Gesetzgebender Rath, 20. August.

(Fortsetzung.)

Folgende 2 von der Finanzcommission angetragne Decrete werden in Berathung und hierauf angenommen:

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Rath vom 11. August 1801;

verordnet:

1. Eine Wiese, genannt le Clos de la Rive territoriale du Bouveret, (Schätz. L. 288) in der Gemeinde Port-Balais um die Summe der 300 Fr. (Ueberl. L. 12).
2. Ein Gebäude, La Tour du Bouveret, (Schätz. L. 5600) mit dem dazu gehörigen Wirthschaftsrecht, einem Waarenmagazin, einer Scheuer und dem dazu dienenden Plage, um die Summe der 5605 Franken. (Ueberl. L. 5.)
3. Ein Trüllhaus samt Trotte u. Witten aux Evoettes in der Gemeinde Port-Balais (Schätz. L. 160) um die Summe der 162 Fr. (Ueberl. L. 2).

Diese Besitzungen sind schon mehrmals auf die Steigerung gekommen. Nr. 1 und 2 haben auch schon mehr gegolten als jetzt; die Ersteigerer haben aber unterlassen ihre Bürgschaft zu leisten und haben sich zurückgezogen. Es ward also nichts aus dem Verkaufe, und sie rechtlich dazu anzuhalten dürfte jetzt nicht mehr angehen. Auch diesmal war wenig Concurrenz und bey einer neuen Versteigerung wäre wenig Hoffnung zu einem größern Erlöse. Uebrigens sind die Gebäude Nr. 2 und 3 in einem solchen Zustande, daß es heißt, man könne sie nicht früh genug veräußern. Wie alle bisher mit diesen Verkäufen beschäftigten Behörden, schlägt daher die Finanzcommission auch ihrerseits die Ratification vor.

D e c r e t.

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Rath vom 11. Aug. 1801 und auf angehörtes Gutachten der Finanzcommission;

In Erwägung, daß zur Berichtigung einiger dringenden Schulden des Klosters Einsiedlen, der Verkauf einiger einsiedlicher Güter unentbehrlich ist;

verordnet:

Die Versteigerung der zum Kloster Einsiedlen und

dessen Schlosse Wessikon gehörigen, in dem Zürichsee gelegenen Insel Ufnau Cant Vint, nebst einem Wohnhaus und Stall 9000 Klasten Wiesen, 8890 Klasten Riet und Strobriet, eine alte Kirche und ein altes Schloß in sich faßt, ist um die Summe der 15000 Fr. gutgeheißen und ratificirt.

(Die Schätzung betrug bloß Fr. 10276. Es ergibt sich also eine Ueberloosung von Fr. 4624.)

Die Berathung über die neue Einrichtung des Gerichtswesens wird fortgesetzt.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Civilgesetzgeb. Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen beyliegende an Sie gerichtete Petition des B. Waser, Pfarrers zu Egnach, worinn er im Namen seines Pfarrgenossen, des B. Heinrich Joachim Ackermann aus dem Langruth um die Erlaubniß ansucht, sich mit seiner verstorb. Frauen Bruders Tochter, Anna Straubin, verheirathen zu dürfen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Const. Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Die sämtlichen Agenten des Distrikts Zug begehren unterm 28. Horn. d. J. die Festsetzung und Ausbezahlung ihrer Besoldung, und wiederholten dieses ihr Anliegen unterm 30. Heum. lezthin, welches von dem Regierungsstatthalter dringend empfohlen wurde. Die Bittsteller berufen sich dabey auf das Gesetz vom 14. Weinm. 1799, welches in seinem 2. und 3. § bestimmt, daß die Agenten, die zugleich Municipalitätsglieder sind, für ihre Amtsverrichtungen von den Gemeinden entschädigt werden sollen, und daß ein Gesetz das Weitere über die Besoldung der Agenten und ihrer Gehülfen bestimmen werde. Da nun ein solches Gesetz noch nicht erschienen ist, so glaubte der Vollz. Rath Ihnen B. G. beyliegende Petition der sämtlichen Agenten zuzusenden und Sie einzuladen zu müssen, über diesen Gegenstand das Nöthige festzusetzen.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgenden Gegenstand:

Die Theilhaber an dem eigenthümlichen Gemeindsgut zu Ottikon Distr. Basserstorf C. Zürich, melden sich nochmals um die Bewilligung zur Theilung desselben an, und hoffen nun um so vielmehr auf Willfährung, da sie glauben den Theilungsproject nun nach dem Geist des Gesetzes eingerichtet zu haben, und demselben auch jetzt alle Theilhaber bis an einen einzigen beigetreten sind. Wird an die Finanzcommission gewiesen. (Die Fortsetzung folgt.)